

oder Zeugen oder in anderer Form im Ermittlungsverfahren in Erscheinung, ist zu ihrer Vernehmung oder Befragung in jedem Fall ein Dolmetscher, in der Regel ein Gehörlosenlehrer, der die Fragen des Kriminalisten in die Gehörlosensprache (Gebärdensprache) übersetzt, hinzuzuziehen. Ist dies ausnahmsweise nicht sofort möglich, z. B. während des *ersten Angriffs* oder wenn sich Sofortmaßnahmen aufgrund der Anzeige oder Mitteilung eines G. notwendig machen, soll der Kriminalist dem G. notwendige Fragen akzentuiert und langsam stellen, da G. meist sehr gut in der Lage sind, vom Mund abzulesen. Dabei sind kurze, einfache Sätze zu formulieren. Es ist darauf zu achten, daß der G. möglichst nur mit ja oder nein zu antworten braucht. Die Fragestellung kann durch entsprechende Gebärden (natürliche Gebärdensprache) des Kriminalisten wirksam verdeutlicht werden. Ergeben sich auch dabei Schwierigkeiten, sind die Fragen aufzuschreiben, wobei ebenfalls kurze, einfache Sätze zu formulieren sind.

Geiselnahme: besonders in kapitalistischen Staaten verbreitete Form der *→ Gewaltkriminalität*, die als Mittel offener *→ Erpressung* der gewaltsamen Durchsetzung von Forderungen hinsichtlich der Zusage eines freien Abzugs im Zusammenhang mit einer versuchten bzw. vollendeten Straftat (z. B. beim Überfall auf ein Geldinstitut), der Zahlung eines Lösegelds, des ungesetzlichen Verlassens eines Staates (z. B. im Rahmen einer *→ Flugzeugentführung*), der Freilassung inhaftierter Komplizen o. ä. dient. Dabei haften häufig unbeteiligte, nur zufällig genommene oder auch durch ihre berufliche Tätigkeit oder anderweitig in Beziehung stehende Personen, bedeutsame Persönlichkeiten des Staa-

tes und der Gesellschaft u. a. unter Waffengewalt oder einer anderen Form der Bedrohung mit ihrem Leben für die Durchsetzung der Forderungen. Polizeiliche Maßnahmen setzen ein umsichtiges taktisch-methodisches Vorgehen voraus, das neben der Ergreifung der Täter auch ein Höchstmaß an Sicherheit für die Geiseln zum Ziel haben muß.

Geisteskrankheit —► *Psychose*

Geländezeichnung *→ Karte*

Geldfälschung: Herstellen von falschen bzw. verfälschten —► *Geldzeichen*. Banknoten können durch Anwendung der bekannten Druckverfahren (Hochdruck, Flachdruck, Tiefdruck, Durchdruck) und Vervielfältigungsverfahren, durch Fotografie sowie Handzeichnung nachgemacht werden. Die Ausführungen können einseitig, zweiseitig, einseitig und nachfolgend zusammengeklebt, ein- und mehrfarbig oder nachträglich koloriert sein. Zu beachten ist, daß banknotenähnliche Drucksachen als *→ Falschgeld* in Umlauf gebracht werden können. Ein Nachmachen von Münzen ist durch Prägen, Gießen und elektroerosive Methoden möglich. —► *Verfälschungen* von Banknoten können in der Art erfolgen, daß Veränderungen der Wertangabe durch Einzeichnen oder mit Hilfe von ausgeschnittenen Schriftzeichen anderer Banknoten oder Druckerzeugnisse durch Ein- bzw. Überkleben vorgenommen werden. Es besteht ferner die Möglichkeit, dafür *→ Abreibrschriften* zu benutzen. Weiterhin können einzelne Schriftzeichen, Druckelemente oder das farbliche Aussehen verändert sowie nicht mehr gültigen Banknoten durch Veränderung der Wertangaben bzw. des Emissionsdatums der Anschein der Gültigkeit gegeben werden.